



## GEMEINDE JONSCHWIL

Jonschwil, 5. September 2013

### Baukommission

Poststrasse 12, 9243 Jonschwil  
Tel. 071 929 59 29 / Fax 071 929 58 01  
www.jonschwil.ch

Eliane Megert  
Bausekretärin  
Direktwahl 071 929 59 27  
eliane.megert@jonschwil.ch

Der Gemeinderat Jonschwil erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG), in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1; abgekürzt BauG), in Anwendung von Art. 102 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und der Gemeindeordnung vom 28. März 2012 folgenden Erlass:

## II. Nachtrag zum Baureglement

Das vom Baudepartement am 25. Oktober 2006 genehmigte Baureglement vom 18. August 2005 wird wie folgt geändert:

### Gewässerabstand

*Art. 1.* Art. 24 Abs. 1 und 2 des Baureglements vom 18. August 2005 wird gestrichen.

### Garagen- und Hofzufahrten

*Art. 2.* Art. 29 des Baureglements vom 18. August 2005 wird wie folgt geändert:

- <sup>1</sup> "Ausfahrten und Vorplätze sowie Hofzufahrten auf Kantons- und Gemeindestrassen dürfen die Sicherheit aller Benutzer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen höchstens 12 Prozent Gefälle aufweisen und müssen von der Fahrbahngrenze aus wenigstens 2,50 m weitgehend horizontal verlaufen. Ausfahrten auf die Strasse sind beidseitig mit Radien von mindestens 3,00 m und, wo ein Trottoir besteht, von mindestens 1,50 m auszurunden. Die einzuhaltenden Sichtzonen sind so zu dimensionieren, dass die Verkehrssicherheit nach Art. 100 des Strassengesetzes (sGS 732.1) gewährleistet ist. Für die Bemessung werden die Schweizer Normen (SN) der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) angewendet.
- <sup>2</sup> Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5,50 m Länge so anzulegen, dass ein übliches Motorfahrzeug abgestellt werden kann, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen. Bei Garagen für grössere Fahrzeuge ist die Vorplatztiefe entsprechend zu vergrössern und das Gefälle der Zufahrt angemessen zu reduzieren.
- <sup>3</sup> Bei Kantonsstrassen bleiben weitergehende Auflagen des kantonalen Strassenkreisinspektorats oder der Kantonspolizei vorbehalten."

### Inkrafttreten

*Art. 3.* Dieser Nachtrag tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

**Genehmigungsvermerke**

Vom Gemeinderat erlassen am: .....

**GEMEINDERAT JONSCHWIL**

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

Öffentlich aufgelegt vom 24. September bis 23. Oktober 2013

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. November bis 30. November 2013

Genehmigt am 27. Dezember 2013

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung

Ulrich Strauss